

Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (Ges.Bl.S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 149), und 07.06.1977 (Ges. Bl. S. 173) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Unteres Schussental am 24.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes Unteres Schussental

vom 10. November 1997

§ 11 ändert sich wie folgt:

§ 11 Verbandsverwaltung

- (1) Am Sitz des Verbandes besteht eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben.
- (2) Der Verband bedient sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, soweit nicht eine Vergabe an Dritte erfolgt, geringfügig beschäftigter Mitarbeiter/innen und der sächlichen Verwaltungsmittel der Verbandsgemeinde Tettngang. Die Höhe der Vergütung wird wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsgeschäftsführer/in	450,00 €
2. Verbandskassenverwalter/in	300,00 €
3. Verbandsbuchhalter/in	300,00 €
4. Mitarbeiter/in Verbandsgeschäftsstelle	300,00 €

Daneben erhält die Verbandsgemeinde Tettngang einen Verwaltungskostenbeitrag, der durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO der aktuell gültigen Fassung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen


Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein Dritter die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsicht anzuzeigen.

Ausgefertigt!

Tett nang, 24.02.2025

Georg Schellinger, Verbandsvorsitzender

DocuSigned by:

F617986F51D84D7...

12.03.2025